U STADT SURS E E

REGLEMENT

ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

(WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT)

VOM 14. OKTOBER 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	. 4
Art. 1	Zweck	. 4
Art. 2	Geltungsbereich	. 4
Art. 3	Aufgaben des Stadtrates	. 4
Art. 4	Ergänzende Vorschriften	. 5
Art. 5	Versorgungspflicht	. 5
Art. 6	Haftungsausschluss	. 5
Art. 7	Wasserbezugspflicht	. 5
II.	Bezugsverhältnis	. 6
Art. 8	Bewilligungspflicht	. 6
Art. 9	Wasserbezüger	. 7
Art. 1	0 Auflösung des Bezugsverhältnisses	. 8
Art. 1	1 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	. 8
III.	Wasserversorgungs-Anlagen	. 8
	lgemeines	
	2 Anlagen zur Wasserversorgung	
	fentliche Anlagenfentliche Leitungen	
	3 Begriffe	
Art. 1	4 Erstellung und Kostentragung	. 9
Art. 1	5 Beanspruchung privater Grundstücke	10
Art. 1	6 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	10
	drantenanlagen und Brandschutz	
Art. 1	8 Betrieb und Unterhalt von Hydranten	11
Art. 1	9 Löschwasser	11
	asserzähler	
	0 Dimensionierung und Standort	
	1 Einbau	
	2 Störungen und Revision	
	ivate Anlagenundsätze	
	3 Erstellung und Kostentragung	
Art. 2	4 Informations- und Kontrollrecht	13
2 <i>. H</i> a Art. 2	usanschlussleitungen5 Definition	13 13
Art. 2	6 Bewilligung	14
Art. 2	7 Ausführung	14
Art. 2	8 Technische Vorschriften	14

Art.	29 Unterhalt und Reparaturen	14
Art.	30 Umlegungen von privaten Leitungen	15
Art.	31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	15
	Hausinstallationen	
	32 Definition	
	33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	
	34 Mängelbehebung	
	35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser	
IV.	Finanzierung	
	36 Mittelbeschaffung	
	37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren	
	38 Tarifzonen	
	39 Gebührenanpassung	
	40 Einteilung in die Tarifzonen	
	41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze	
	42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung	
	43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze	
	44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung	
	45 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	
	46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	
	•	
	48 Verwaltungsaufwand und erschwerte Zählerablesung	
	50 Gesetzliches Pfandrecht	
	51 Rechnungsstellung	24
Αιι. V.	Verwaltung	
	53 Leiter Wasserversorgung	
	54 Anforderungen an Installateure	
VI.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	
	55 Unberechtigter Wasserbezug	
	56 Rechtsmittel	
	. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	57 Übergangsbestimmungen	
	58 Ausnahmen	
	59 Hängige Verfahren	
	60 Inkrafttreten	

Die Stadt Sursee erlässt, gestützt auf § 39 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- Das WVR bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung der Stadt Sursee mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.
- 2 Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Sursee.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der Stadt Sursee.
- 2 Das Versorgungsgebiet der Stadt Sursee umfasst die Bauzonen und weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch die Stadt Sursee versorgt werden können.

Art. 3 Aufgaben des Stadtrates

- Der Stadtrat oder eine andere vom Stadtrat bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Stadtrat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.
- 3 Die aquaregio ag veranlasst bei der Stadt Sursee die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz der Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 4 Der Stadtrat erfüllt im Versorgungsgebiet der Stadt Sursee die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

Art. 5 Versorgungspflicht

- Die Stadt Sursee gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen im Gemeindegebiet. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Stadt Sursee zumutbar und verhältnismässig ist.
- 3 Die Stadt Sursee ist verpflichtet, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.
- 4 Die Stadt Sursee ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen.
- 5 Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die Stadt Sursee Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, und Schwimmbädern und gewerblich genutzter Wasserspeicher sowie das Autowaschen einschränken oderverbieten.

Art. 6 Haftungsausschluss

- Die Stadt Sursee haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 7 Wasserbezugspflicht

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der Stadt Sursee sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

- Die Stadt Sursee kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.
- 3 Die Grundwasserentnahme zur Privaten Verwendung als Trink- und Brauchwasser ist nicht gestattet.

II. Bezugsverhältnis

Art. 8 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
 - b. Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
 - c. Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
 - d. der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);
 - e. vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
 - f. die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr).
 - g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).
- 2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 3 Der Stadt Sursee sind die von ihr definierten Gesuchsformulare und weitere notwendige Unterlagen einzureichen.
- 4 Die Stadt Sursee kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.
- Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an den Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 9 Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezüger gelten:
 - a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaft.
 - b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, die durch die Infrastruktur der Stadt Sursee mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv).
 - c) die temporär angeschlossenen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- Die Wasserbezüger sind verpflichtet, der Stadt Sursee jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezüger können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch über eine Selbstdeklaration der Stadt Sursee anzugeben. Den für die Stadt Sursee zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung des Wasserbezügers.
- 3 Sind die Wasserbezüger Personengemeinschaften wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, haben sie einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der Stadt Sursee zu melden.
- 4 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der Stadt Sursee als anerkannt.
- 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt dem Wasserbezüger belastet.
- Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezüger auf die neuen Eigentümer über. Die bisherigen Wasserbezüger haben der Stadt Sursee jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
- Die Wasserbezüger haften gegenüber der Stadt Sursee für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Stadt Sursee oder Dritten zufügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 10 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- 1 Wollen Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so haben sie dies der Stadt Sursee drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.
- Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.
- 3 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz trägt der Wasserbezüger.

Art. 11 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind unter anderem:

- a) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der Stadt Sursee;
- b) das Entfernen von Plomben;
- c) das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Stadt Sursee.
- d) das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Stadt Sursee.
- e) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler

III. Wasserversorgungs-Anlagen

A. Allgemeines

Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung

- 1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.
- 2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
 - a) öffentliche Anlagen:
 - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen inklusive Abzweigstück und Schieber;
 - die Hydrantenanlagen;
 - die Wasserzähler:
 - b) private Anlagen:
 - die Hausanschlussleitungen; bis und mit Anschluss an die Hauptleitung
 - die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler.

- 3 Die Stadt Sursee kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- 4 Die öffentlichen Anlagen umfassen zudem die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung sowie die Pump-, Mess-, Vorbehandlungs- und Steueranlagen.
- Die öffentlichen Anlagen werden aufgeteilt in Primäranlagen deren Eigentümer die aquaregio AG ist und in Sekundäranlagen deren Eigentümer die Stadt Sursee ist. Die Stadt Sursee stellt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Primär- und öffentlichen Sekundäranlagen dar.
- 6 Die Stadt Sursee ist Eigentümerin der öffentlichen Sekundäranlagen und plant, projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 47 in ihrem Versorgungsgebiet:
 - a) die öffentlichen Sekundäranlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung -messung und -speicherung;
 - b) die öffentlichen Sekundärleitungen;
 - c) die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
 - d) ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

B. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen

Art. 13 Begriffe

- Zubringer- bzw. Quellleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

Art. 14 Erstellung und Kostentragung

Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Stadt Sursee bzw. vom Eigentümer der öffentlichen Primäranlagen nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 47 bei der Stadt Sursee bzw. beim Eigentümer der öffentlichen Primäranlagen.
- Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen lässt die Stadt Sursee durch Erschliessungsträgerschaften auf deren Kosten erstellen. Die Stadt Sursee bestimmt im Bewilligungsverfahren den Anschlusspunkt und die Art der Leitung.
- 4 Die Stadt Sursee fasst die Beschlüsse:
 - a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Sekundäranlagen;
 - b) über die Erweiterung des öffentlichen Sekundärleitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) über die Erweiterung des öffentlichen Sekundärleitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke

- 1 Werden Zubringer- bzw. Quellleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieberund Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer- und Hauptleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Stadt Sursee keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

Art. 16 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

- Die Stadt Sursee kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserleitungen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.
- 2 Der Stadtrat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.

In Ausnahmefällen kann die Stadt Sursee die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 17 Erstellung, Kosten

- 1 Die Stadt Sursee erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Stadt Sursee berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind durch die Verursacher zu tragen.
- 4 Verlangt ein Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zu tragen.

Art. 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede unbewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
- 3 Die Stadt Sursee stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- 4 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

Art. 19 Löschwasser

- Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Stadt Sursee und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.

- 3 Die aquaregio ag ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
- 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

Art. 20 Dimensionierung und Standort

- 1 Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler werden von der Stadt Sursee bestimmt.
- 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 21 Einbau

- Die Stadt Sursee liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Der erstmalige Einbau ist jedoch vom Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Stadt Sursee.
- Vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil, jederzeit zugänglich und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen dem Wasserbezüger. Das Eigentum bleibt beim Wasserbezüger.
- Pro Anschluss wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 43 Abs. 9 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

Art. 22 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der Stadt Sursee sofort zu melden.
- 2 Die von der Stadt Sursee beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Stadt Sursee.
- Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Stadt Sursee die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Wasserbezüger.

4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als ± 5% bei 10 % Nennbelastung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 23 Erstellung und Kostentragung

- Die Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 16 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.
- 2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezüger die Kosten anteilsmässig.

Art. 24 Informations- und Kontrollrecht

- Die zuständigen Organe der Stadt Sursee sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Stadt Sursee ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 25 Definition

Unter Hausanschlussleitung versteht sich das T-Stück oder die Anbohrung an der Hauptleitung mit Abstellschieber, Hauseinführung bis zum Wasserzähler bzw. bis zum Wasserzählerschacht. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezüger.

Art. 26 Bewilligung

- Die Stadt Sursee bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 8 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.
- Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Stadt Sursee auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 27 Ausführung

- Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Stadt Sursee oder einer von ihr beauftragten Stelle, einer Druckprobe zu unterziehen, sowie ein- und auszumessen. Die anfallenden Kosten tragen die Wasserbezüger.
- Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Stadt Sursee zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezüger verlangen.

Art. 28 Technische Vorschriften

- 1 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Stadt Sursee kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- 4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten.
- 5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.
- 6 Die Stadt Sursee kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 29 Unterhalt und Reparaturen

1 Die Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Stadt Sursee oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.

- 2 Festgestellte M\u00e4ngel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbez\u00fcger in der von der Stadt Sursee festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Stadt Sursee diese M\u00e4ngel auf Kosten der Wasserbez\u00fcger beheben lassen.
- 3 Kann der Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Stadt Sursee diese auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 30 Umlegungen von privaten Leitungen

Die Stadt Sursee und die Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Stadt Sursee die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
- 2 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Stadt Sursee zu erfolgen.

3. Hausinstallationen

Art. 32 Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 33 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- 1 Die Stadt Sursee hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die Stadt Sursee besteht für folgende Anlagen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Schwimmbäder;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;

- d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
- e) Druckerhöhungsanlagen.
- 3 Die Stadt Sursee entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 4 Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der Stadt Sursee. Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 34 Mängelbehebung

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Stadt Sursee festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Stadt Sursee die Mängel auf Kosten des Wasserbezügers beheben lassen.

Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. Finanzierung

Art. 36 Mittelbeschaffung

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Sekundäranlagen sowie der Wasserbezug von der aquaregio AG werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Wasserbezüger, allfällige Bundesund Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der Stadt Sursee.

Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

- Die Stadt Sursee erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- 2 Die Stadt Sursee betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.

- 3 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.
- 4 Die Stadt Sursee erlässt auf der Basis einer langfristigen Kostenanalyse die Tarife und Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung in der Vollzugsverordnung gemäss Art. 3 Abs. 2.

Art. 38 Tarifzonen

Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mit berücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 39 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

Tarifzonen- Grund- einteilung	Erläuterung	Gewich- tung
BZ (Brandschutz- zone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren	0.3
1	Grundstücke mit Ökonomiegebäuden und Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen.	0.7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.1
	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	1.4
4	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	3. Sport- und Freizeitbauten	
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1

Tarifzonen- Grund- einteilung	Erläuterung	Gewich- tung
7	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
8	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
9	Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.5
10	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.0
11	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.5
12	Grundstücke zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.0
13	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.5
14	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehn- geschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.0
15	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehn- geschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.5
16	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	7.0
17	Korrektur-Tarifzone gemäss Art. 39	7.5
18	Korrektur-Tarifzone gemäss Art. 39	8.0
19	Korrektur-Tarifzone gemäss Art. 39	8.5
20	Korrektur-Tarifzone gemäss Art. 39	9.0

- 2 Für die Grundeinteilung stehen 16 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 39 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 20 plus die Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch einundzwanzig unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.
- 3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder an der Wasserversorgung angeschlossen sind noch vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Art. 39 Gebührenanpassung

Die Stadt Sursee kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Anpassungen der Tarifzoneneinteilung erfolgen bei:

 unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz usw.) Ferienhäuser usw.

+ 1 bis 4 Tarifzonen

 unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzung, usw.
 1 bis 4 Tarifzonen

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die Stadt Sursee oder eine von ihr beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 38 und Art. 39 erfolgt:
 - a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
 - b) und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Hydrantendispositivs liegt. Der Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Stadtrat in der Vollzugsverordnung fest.
- Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Stadt Sursee bzw. die von ihr beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Stadt Sursee eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

- 5 Bei der Einführung des Tarifzonenmodells bzw. bei einer Modellanpassung macht die Stadt Sursee die Tarifzoneneinteilung öffentlich bekannt und legt diese während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.
- Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist bei der Stadt Sursee Einsprache erheben. Der Stadtrat entscheidet über die Einsprachen.

Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzoneneinteilung berechnet.
- 2 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3 definitiv festgelegt.
- Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, wie auch für Grundstücke, welche bereits Anschlussgebühren geleistet haben, nun aber im Sinne von Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung, mit der rechtskräftigen Umparzellierung oder mit der veränderten Nutzung eine Anschlussgebühr fällig.
- Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, bleibt für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 5 ausser Betracht. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungs-System keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Naturund Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.
- Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche wird von der Stadt Sursee mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TGF

Anschlussgebühr = $GF \times TGF \times AK$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.
- Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezüger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Stadtrat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Sekundäranlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Sie wird von der Stadt Sursee mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (gewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
- 4 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen rund 40 %, über die Mengengebühr rund 60 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken.
- Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.

- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereiche des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden, in welcher unter anderem auch eine zusätzliche Sondergebühr festgelegt wird.
- 8 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Stadt Sursee den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Sie kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse wie beispielsweise Bezugsspitzen die Installation von Messanlagen verlangen.
- 9 Für zusätzliche Wasserzähler gem. Art. 21 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben.
- 10 Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die Stadt Sursee den Wasserbezug über eine Pauschale abgelten lassen.

Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

1 Die Grundgebühr wird berechnet:

Gewichtete Grundstücksfläche = GF x TGF

Grundgebühr = GF x TGF x KG KG = $Q \times 40\%$

F x 100

2 Die Mengengebühr wird berechnet:

Mengengebühr = W2 x KW KW = $\frac{Q \times 60\%}{}$

W1 x 100

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstücksfläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge

W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge

KW = Kosten pro m³ Wasser

Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Sekundäranlagen und der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.

Art. 45 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- 1 Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.
- 3 Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser wird in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- Für dicht bebaute Grundstücke in der Altstadtzone und vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche pro Geschoss weniger als 150 m² Grundstücksfläche aufweisen (wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden), wird für die Gebührenerhebung nicht die Grundstücksfläche, sondern eine grössere fiktive Fläche entsprechender Vergleichsobjekte gebührenpflichtig.
- 4 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer "Ausnützungsübertragung" bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer "Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen" profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Grundstücksfläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

Art. 47 Baubeiträge

- 1 Die Stadt Sursee kann von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantendispositiv liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 48 Verwaltungsaufwand und erschwerte Zählerablesung

- Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Stadt Sursee Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Stadt Sursee hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie allfällig nicht fristgerecht eingereichte Selbstdeklarationen können den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verrechnet werden.

Art. 49 Zahlungspflichtige

- Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 50 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

Art. 51 Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3. Die Stadt Sursee hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.

- Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 52 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. Verwaltung

Art. 53 Leiter Wasserversorgung

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen der Wasserversorgung ist der Leiter Wasserversorgung verantwortlich. Er wird vom Stadtrat gewählt. Die Aufgaben des Leiters Wasserversorgung sind im Handbuch der Qualitätssicherung der Stadt Sursee festgelegt.

Art. 54 Anforderungen an Installateure

- 1 Arbeiten an Hausinstallationen nach dem Wasserzähler darf vornehmen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Sanitärmonteur verfügt oder eine in der Arbeitsanwendung gleichwertige Ausbildung besitzt.
- 2 Für Arbeiten an Anlagen vor dem Wasserzähler wird zudem ein gültiger Ausweis zum Erstellen von PE-Schweissungen für Druckleitungen in der Gas- und Wasserversorgung (z.B. VKR) verlangt. Der fachlich ausgewiesene Installateur muss die Richtlinien des SVGW einhalten.
- Die Installateure haben sich über die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen beim Leiter Wasserversorgung auszuweisen. Der Leiter Wasserversorgung kann die Installationsberechtigung bei nicht Einhaltung der Anforderungen wieder entziehen.
- 4 Der Leiter Wasserversorgung kann für die Installationsberechtigung sowie die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 55 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Stadt Sursee ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

Art. 56 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide der Stadt Sursee betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig
- 2 Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide der Stadt Sursee Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.
- 3 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im März 2021 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt.
- Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2020 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Art. 58 Ausnahmen

- 1 Der Stadtrat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder deren Versorgungsträger mit Wasser versorgt werden, kann die Stadt Sursee die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden und Versorgungsträger mit berücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden bzw. deren Versorgungsträger treffen.

Art. 59 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Stadt Sursee oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 60 Inkrafttreten

- Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement der Stadt Sursee vom 22. Mai 2006 unter Vorbehalt von Art. 57 aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2019

Sig. Beat Leu Sig. Bruno Peter

Beat Leu RA lic. iur. Bruno Peter

Stadtpräsident Stadtschreiber

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

WNVG Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom

20. Januar 2003

WVR Wasserversorgungs-Reglement